



Leistungen der gesundheitlichen Versorgung für Menschen im Asylverfahren

Information aus dem Fachdienst Migration

- In den ersten 18 Monaten sind geflüchtete Menschen in Deutschland grundsätzlich nicht krankenversichert, sondern haben im Krankheitsfall Anspruch auf medizinische Versorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG §4). Der Leistungsanspruch ist begrenzt und beschränkt sich auf akute und/oder schmerzhafte Erkrankungen.
- Im Rheingau-Taunus-Kreis erhält jeder Flüchtling von dem Fachdienst Migration pro Quartal je einen Behandlungsschein für die medizinische und die zahnmedizinische Versorgung. Der Arzt, der den medizinischen Behandlungsschein erhält, stellt während dieses Quartals bei Bedarf Überweisungen an Fachärzte aus. Wir empfehlen, einen Hausarzt oder eine Hausärztin als festen Ansprechpartner auszuwählen und diesem den Behandlungsschein vorzulegen, wenn ein Arztbesuch erforderlich ist.

Hinweis zur hausärztlichen Versorgung: Ein sehr wichtiger Baustein der medizinischen Versorgung in Deutschland ist die hausärztliche Versorgung. Beim Hausarzt bleibt der ganze Mensch im Blick. Jeder Mensch sollte einen Hausarzt/eine Hausärztin seines Vertrauens haben. Dieser wird bei Beschwerden als erstes aufgesucht und führt die Diagnostik und erforderliche Behandlung durch, ggf. verbunden mit einer Überweisung zu einem Facharzt. Fachärztliche Befunde werden gesammelt und die fachärztlich empfohlene Therapie z. B. an Medikamente, die bereits eingenommen werden müssen, angepasst.

- Der Zahnbehandlungsschein berechtigt zu einer Behandlung bei einem Zahnarzt, wenn Zahnschmerzen auftreten, die akut sind und deren Behandlung nicht aufgeschoben werden kann.
- Zahnersatz erfolgt nur nach Prüfung einer Erforderlichkeit: die Erforderlichkeit besteht, soweit dies aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- Schwangere haben einen uneingeschränkten Leistungsanspruch.
- Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen werden übernommen.
- Empfängnisverhütende Mittel müssen in der Regel selbst bezahlt werden.
- Vor Inanspruchnahme der Leistungen müssen dem Fachdienst Migration zur Prüfung folgende ärztliche Verordnungen vorgelegt werden:
 - Rezepte für Heil- und Hilfsmittel (Heilmittel sind z.B. Physiotherapie, Logopädie; Hilfsmittel sind z. B. Rollstuhl, Schuheinlagen),
 - Überweisungen zu radiologischen Untersuchungen (z.B. zum MRT) und zu ambulanten Operationen,
 - Einweisungen zur stationären Behandlung, die immer vorab genehmigt werden müssen, außer im Notfall.



- Bei physischen und psychischen Beeinträchtigungen erfolgt eine Beratung durch den Fachdienst Migration. Je nach Hilfe- und Unterstützungsbedarf bahnt dieser Kontakte zur Fachberatung sozialer Einrichtungen oder zum Sozialmedizinisch-sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes an.

(siehe auch Beratungsstellen Gesundheit)

Der **Sonderfall „psychische Beeinträchtigungen“** erfordert ein gestuftes Vorgehen:

Falls der Flüchtling selbst das Gespräch auf psychisch belastende Erlebnisse bringt, oder wenn psychosomatische Symptome/Verhaltensweisen auftreten, so sollte sich die Hilfe ehrenamtlicher Betreuung zunächst auf Zuhören und Gesprächsbereitschaft beschränken. Bei Unsicherheiten der helfenden Person, bzw. bei offensichtlichem Hilfebedarf, soll die Leitung der Unterkunft oder der Sozialdienst des Fachdienst Migration informiert werden.

- Ein Besuch beim Facharzt für Psychiatrie bzw. beim Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie kann nach Überweisung durch den Hausarzt oder die Hausärztin erfolgen. Psychotherapeutische Konsultationen erfordern hingegen grundsätzlich die Genehmigung durch den Fachdienst Migration. Eine ausführliche fachärztliche Begründung sollte hierfür die Grundlage bieten.

Der Wechsel in eine gesetzliche Krankenversicherung:

Nach 18 Monaten Aufenthalt werden die Leistungen analog SGB XII umgestellt. D. h. es erfolgt die Anmeldung in eine gesetzliche Krankenkasse der Wahl. Damit sind Flüchtlinge im Asylverfahren leistungsrechtlich den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung weitgehend gleichgestellt.